

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

71. Jahrgang Nr. 14

Berlin, den 30. Juni 2015

03227

Inhalt

4.6.2015	Verordnung über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)	267
	601-2	
16.6.2015	Verordnung zur Aufhebung der Wohnaufwendungsverordnungen (WAV-Aufhebungsverordnung) . . .	275
16.6.2015	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-515-1 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst	276
23.6.2015	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) für das Gebiet Schöneberger Insel im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg	277
	2130-3-130	

Verordnung
über besondere Zuständigkeitsregelungen
im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin
(Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)

Vom 4. Juni 2015

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist,
2. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist,
3. a) § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
b) § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
c) § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung,
d) § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603) geändert worden ist,
e) § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),
f) § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist,
g) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist,
h) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist,
i) § 131 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,
j) § 17 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 44 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist,
jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,
4. § 10 Absatz 2 des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 559) geändert worden ist,
5. § 12 Absatz 2 des Übernachtungsteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924),
zu 1. bis 3. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld, Mahnungen sowie sonstigen Mitteilungen und Hinweisen,
4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist,
7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,
8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenträgeraustausch mit den Kreditinstituten,
10. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
11. Einscannen von Steuererklärungen, Steueranmeldungen sowie Belegen,
12. Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren,
13. Verwaltung der Datenbestände, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Arbeiten anfallen.

(2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

§ 2

Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Okto-

ber 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nr. 14 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S.91) angepasst worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist.

§ 3

(1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögenübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungsteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungsteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

- a) beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen,
- b) eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird.

(2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungsteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen der Nummer 13.2.1 der Anlage.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch eine Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, so ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2015

Senatsverwaltung für Finanzen
Dr. Matthias K o l l a t z - A h n e n

Anlage
zu § 2 Satz 1

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, der Aufsichtsratssteuer, der Lizenzsteuer, der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz – VermBG – (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie der Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Lfd. Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt)
			1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute
2	Friedrichshain-Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften (DB Netz AG, DB Cargo AG, DB Reise- und Touristik AG u. a.) und des Bundeseisenbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden
			2.2	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist
			2.3	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.2 genannten Fällen gegeben ist
3	Marzahn-Hellersdorf	alle Berliner Finanzämter	3.1	Verwaltung der Übernachtungsteuer
4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücke
			4.2	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für die Hafengrundstücke
			4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer
			4.4	Umsatzbesteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe neuer Fahrzeuge durch ausländische ständige diplomatische Missionen, berufskonsularische Vertretungen sowie durch ihre ausländischen Mitglieder
5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	5.1	Besteuerung
			5.1.1	der beschränkt steuerpflichtigen und der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –

Lfd. Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			5.1.2	von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2 und 10.2.4 ergibt – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –
			5.2	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit nicht eine Zuständigkeit eines der Finanzämter für Körperschaften aufgrund besonderer Zuständigkeitsmerkmale gegeben ist (vgl. Nummern 10.2.2 bis 10.2.4, 12.2.1 und 12.3, 13.2 und 13.3); wegen besonderer Zuständigkeitsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen auf Bundesebene vgl. Nummer 5.3
			5.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer, die im Inland keine Betriebsstätte unterhalten, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, keine andere Finanzbehörde zuständig ist
			5.4	Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne von § 48 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes hat, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung keine andere Finanzbehörde zuständig ist
			5.5	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gewerkekennzahlen (GKZ) beginnend mit 011 bis 017, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der GKZ beginnend mit 021 bis 023 und bei Betrieben der Fischerei und Aquakultur der GKZ beginnend mit 031 bis 032 (vgl. Verzeichnis der Wirtschaftszweige/Gewerkekennzahlen)
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin
			7.2	Verwaltung der Grunderwerbsteuer (einschließlich der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes)
8	Wedding	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der
			8.1.1	Vergnügungsteuer
			8.1.2	Spielbankabgabe sowie der weiteren Leistungen und der Gewinnabgabe (§§ 3 und 4 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 3. März 2010 (GVBl. S. 124) geändert worden ist), einschließlich der Durchführung der Steueraufsicht
			8.2	Rennwett- und Lotteriesteuer
9	Zehlendorf	Steglitz	9.1	Einheitsbewertung und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer
10	für Körperschaften I	Charlottenburg, Reinickendorf, Wedding, Wilmersdorf	10.1	Besteuerung der Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der

Lfd. Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderer Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes
			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1 a des Kreditwesengesetzes), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind
			10.2.3	Kapitalanlagegesellschaften und Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes oder des Kapitalanlagegesetzbuchs
			10.2.4	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften)
			10.2.5	nach § 5 Absatz 1 Nummern 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften
			10.2.6	beteiligten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen in den Fällen der Nummer 13.2.1, soweit für die Kommanditgesellschaft eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 gegeben ist
			10.2.7	Mitunternehmenschaften in den Fällen der Nummer 13.2.3, soweit für die Körperschaft eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 gegeben ist
			10.2.8	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes
			10.3	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer
		Charlottenburg, Pankow/Weißensee, Spandau	10.4	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.5	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht)
11	für Körperschaften II	Friedrichshain-Kreuzberg für den Ortsteil Friedrichshain des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Mitte/Tiergarten für den Ortsteil Mitte des Bezirks Mitte, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.1	Besteuerung der
			11.1.1	Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
			11.1.2	Produktionsgenossenschaften des Handwerks im Sinne der Anlage II Kapitel V Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990
			11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2, 12.2, 12.3, 12.4 sowie 13.2 und 13.3

Lfd. Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
		Friedrichshain-Kreuzberg, Marzahn-Hellersdorf, Lichtenberg, Reinickendorf, Wedding	11.3	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.4	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht)
12	für Körperschaften III	Friedrichshain-Kreuzberg für den Ortsteil Kreuzberg des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg, Neukölln, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Mitte/Tiergarten für die Ortsteile Tiergarten, Moabit und Hansaviertel des Bezirks Mitte, Zehlendorf	12.1	Besteuerung der Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes), wenn sich die Zuständigkeit nicht aus der Nummer 13.2.2 ergibt und soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – bei Gebietskörperschaften gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –
			12.2.3	Genossenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
			12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts, die unbeschränkt körperschaft-steuerpflichtig sind, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen
			12.2.5	Europäischen Gesellschaften (SE) im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und Europäischen Genossenschaften (SCE) im Sinne der Verordnung (EG) Nummer 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unter die Nummern 13.2.2 und 13.2.3 fallen

Lfd. Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			12.3	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 12.2.1, 10.2.2 bis 10.2.4, 13.2 und 13.3 gegeben ist – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –; wegen besonderer Zuständigkeitsverordnungen des Bundesministeriums der Finanzen auf Bundesebene vgl. Nummer 5.3
			12.4	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –
			12.5	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vgl. Nummer 14.2)
		Neukölln, Schöneberg, Tempelhof, Treptow-Köpenick	12.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.7	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht)
13	für Körperschaften IV	Schöneberg	13.1	Besteuerung der Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) – der
			13.2.1	Kommanditgesellschaften, wenn an der Kommanditgesellschaft ausschließlich Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist, soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 genannten Branchen zuzuordnen sind
			13.2.2	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in den in Nummer 13.2.1 genannten Fällen, deren ausschließliche Tätigkeit sich in der Geschäftsführung für diese Kommanditgesellschaften erschöpft
			13.2.3	Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, an denen eine atypische stille Beteiligung besteht und die Gesellschafter steuerrechtlich als Mitunternehmer anzusehen sind, soweit für die Körperschaft nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 gegeben ist
			13.2.4	Mitunternehmerschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 des Körperschaftsteuergesetzes, ausgenommen Mitunternehmerschaften in den Fällen der Nummern 10.2.2 bis 10.2.4

Lfd. Nummer	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nummer	übertragene Zuständigkeit
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
			13.3	Verwaltung der Umsatzsteuer der Unternehmen gemäß den Nummern 13.2.1 und 13.2.2, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 13.2.1 und 13.2.2 gegeben ist – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Satz 2 (vgl. Nummer 11.2) –; wegen besonderer Zuständigkeitsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen auf Bundesebene vgl. Nummer 5.3
		Mitte/Tiergarten, Prenzlauer Berg, Steglitz, Wilmersdorf, Zehlendorf	13.4	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
		Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.5	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht)
14	für Fahndung und Strafsachen Berlin	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung
			14.2	Straf- und Bußgeldverfahren – ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vgl. Nummer 12.5) – wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden

Verordnung
zur Aufhebung der Wohnaufwendungsverordnungen
(WAV-Aufhebungsverordnung)

Vom 16. Juni 2015

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 334) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die WAV-Fortschreibungsverordnung 2013 vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 348) sowie die WAV-Fortschreibungsverordnung 2014 vom 11. Februar 2014 (GVBl. S. 63) werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Mario Czaja
Senator für Gesundheit
und Soziales

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-515-1
im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Vom 16. Juni 2015

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung § 6 Absatz 5 Satz 1 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan VIII-515-1 vom 8. Juli 2013 für das Grundstück Daumstraße 63, eine Teilfläche des Grundstücks Daumstraße 65 und einen Abschnitt der öffentlichen Parkanlage am Spandauer See sowie eine Teilfläche des Spandauer Sees im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-515 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst, vom 3. Juni 2008 (GVBl. S.152) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung, Stadtentwicklungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bau- und Wohnungsaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in dem Fall der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2015

Bezirksamt Spandau von Berlin

K l e e b a n k
Bezirksbürgermeister

R ö d i n g
Bezirksstadtrat

Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)
für das Gebiet Schöneberger Insel
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Schöneberg

Vom 23. Juni 2015

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet. Es wird begrenzt durch Monumentenstraße, östliche Grenze des Grundstücks Monumentenstraße 13, Verlängerung der Grundstücksgrenze bis zur Kesselsdorfstraße, Kesselsdorfstraße, Kolonnenstraße, Naumannstraße, Torgauer Straße, Cherusker Park und Wannseebahngraben. Die Innenkante dieser Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. Sie ist ferner zu erteilen, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustandes einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderung dient sowie, wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Anpassung an die baulichen und anlagentechnischen Mindestanforderungen der Energieeinsparverordnung dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereichs des Erhaltungsgebietes „Schöneberger Insel“ gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2015

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

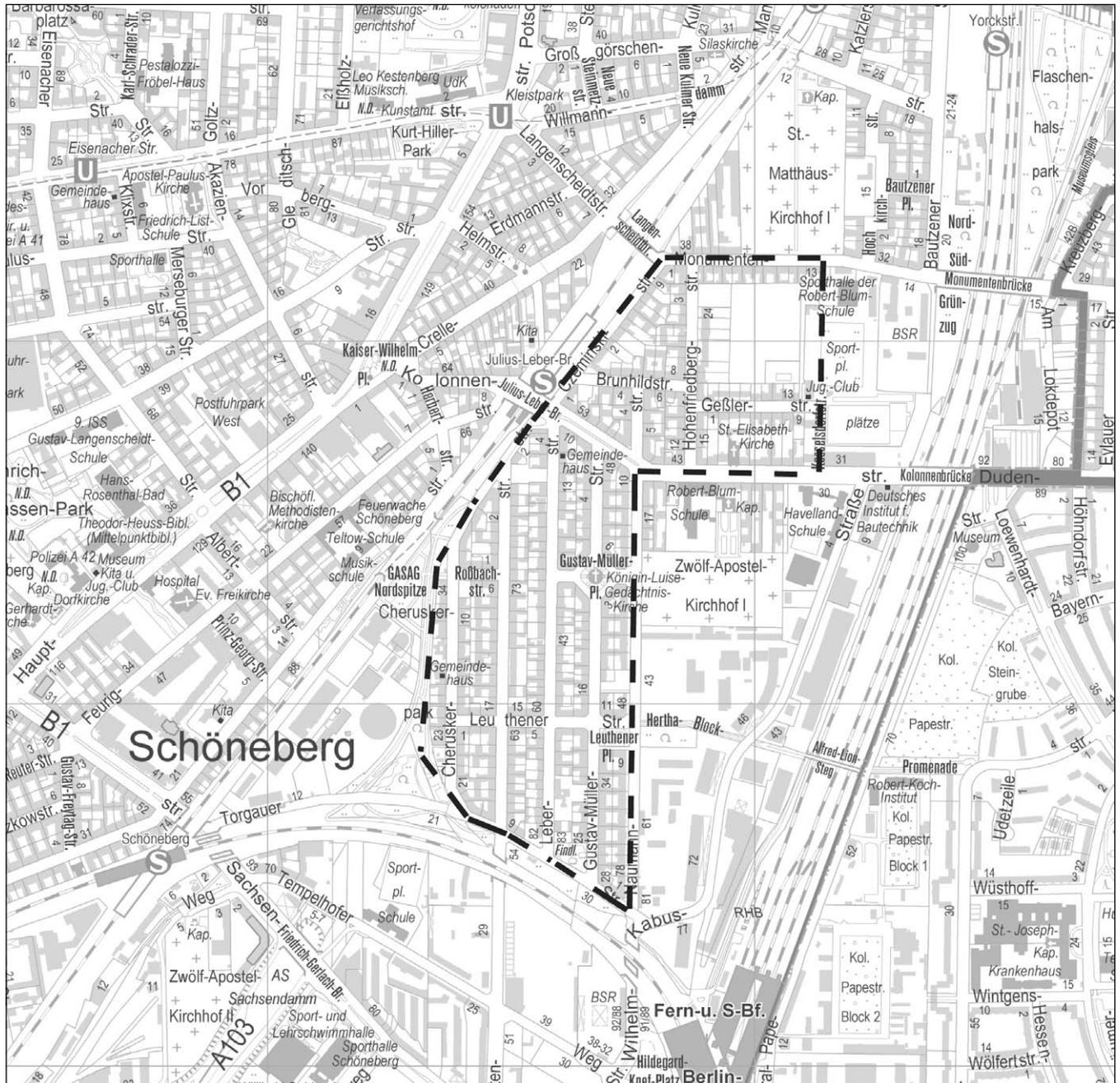
Angelika S c h ö t t l e r
 Bezirksbürgermeisterin

Dr. Sibyll K l o t z
 Bezirksstadträtin

Anlage: Karte mit Geltungsbereich

Anlage 1

Geltungsbereich der sozialen Erhaltungsverordnung:
Schöneberger Insel



Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,15 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG